

Bebauungsplan Teilgebiet „Herforster Straße“, Dudeldorf

- Textliche Festsetzungen -

16

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen sogenannten "einfachen Bebauungsplan" nach BauGB. Er dient ausschließlich zur Feststellung der geplanten Straßenbaumaßnahme (L 36).

A) Art und Maß der baulichen Nutzung nach §9(1)1 BauGB i.V.m. §17(1) BauNVO

1. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird "Dorfgebiet" (MD) festgesetzt.
2. Als Maß der baulichen Nutzung werden die Höchstwerte nach §17(1) BauNVO festgesetzt.
3. Als Art der baulichen Nutzung ist nach §9(1)1 BauGB im Bereich der Straßen und Plätze "Verkehrsfläche" festgesetzt.

B) Gestalterische Festsetzungen nach §9(1)2 BauGB i.V.m. §22 BauNVO

1. Soweit im Geltungsbereich Bauflächen eingeschlossen sind (Parz. 46/1, 45/1) gilt die offene Bauweise.

C) Sonstige Festsetzungen

1. Der von Straßenbauamt Gerolstein aufgestellte Ausbautentwurf der L 36 für die Ortsdurchfahrt Dudeldorf ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Art des Straßenausbaus ist dem Straßenbautentwurf zu entnehmen.
2. Der Einmündungsbereich der Bergstraße wird aufgrund der denkmalpflegerischen Umgebung als Mischfläche in Naturstein ausgeführt.
3. Es darf kein Oberflächenwasser von den Nebenstraße und Hofflächen der L 36 zugeführt werden.

D) Grünordnerische Festsetzungen nach §9(1)25a BauGB

1. Die dargestellten Gehölze (Einzelbäume) sind mit einer Genauigkeit von $\pm 2,00$ m zu pflanzen. Der Mindestabstand zum Fahrbahnrand bzw. der Vollrinne beträgt 1,00 m.
2. Mindestanforderungen an das Pflanzgut:
3x verpflanztes Material, Stammumfang mind. 18 - 20 cm.
3. Für Pflanzungen sind folgende Pflanzen zu verwenden:
Einzelbäume
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
Strauchgruppen
- Fünffingerkraut (*Potentilla fruticosa* Arbuscula)
- Johanniskraut (*Hypericum moserianum*)
- Immergrün, kriechend (*Vinca minor*)
- Glanzrose (*Rosa nitida*)

II. Hinweise

- 1) Maßliche Abweichungen können sich ergeben durch örtliches Aufmaß sowie durch den verwendeten Katastermaßstab. Im Zweifelsfall gilt der vom Straßenbauamt Gerolstein erstellte Ausbautentwurf.
- 2) Für die Durchführung der Lärmvorsorge gilt die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12.6.1990. Soweit für die Anlieger auf Grundlage dieser Verordnung ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen besteht, wird dies im Rahmen der Baumaßnahme geregelt. Die Abwicklung erfolgt nach der Richtlinie Lärmschutz an Bundesstraßen vom 2.10.1987 (Verkehrslärmschutzrichtlinie).

4. Festsetzung der Höhenlage (§ 9 BauGB)
Die Höhenlage der neuen Straßentrasse ist aus dem beiliegenden Straßenbauprojekt des Straßenbauamtes Gerolstein ersichtlich. Die Querprofile zeigen das vorhandene Urelände und die neue Höhenlage der Straße und des Gehweges. Die durch die neue Höhenlage der Trasse erforderlichen Hofanpassungen sind ebenfalls aus den Querprofilen ersichtlich. Bezüglich geringfügiger Abweichungen wird auf § 125 (3) BauGB verwiesen.